

Verschiedenes.

Aus Berlin. Unserm langjährigen Vereinsmitglied und treuen Anhänger des Central-Verbandes, Koll. Paul Hilbich, war es vergönnt, im verflossenen Vierteljahr zwei Jubiläen zu feiern. Zuerst, am 10. Oktober, beging der geschätzte Kollege sein 25jähriges Geschäftsjubiläum und am 30. Dezember das Fest der silbernen Hochzeit. Zu diesen Ehrentagen wurden dem wackeren Koll. Paul Hilbich, der auch als Schriftführer des Vereins Berlin tätig ist, und seiner Gemahlin die herzlichsten Glückwünsche der Berliner Kollegen und des Central-Vorstandes zu teil.

Ueber die Pflichten und Verantwortlichkeit des Lehrherrn in Betreff der Lehrlingsausbildung. Bezüglich der Pflicht der Lehrherren, auf die Ausbildung der Lehrlinge die nötige Sorgfalt zu verwenden, hat kürzlich eine Prüfungs-Kommission eine beachtenswerte Entscheidung getroffen: Bei einem Innungsmeister hat ein Lehrling eine vierjährige Lehrzeit absolviert, aber seine Gehilfenprüfung vor der Prüfungs-Kommission der Innung nicht bestanden. Da vier Jahre die längste Dauer einer Lehrzeit sind, musste der Lehrling gleichwohl freigesprochen werden. An diese Freisprechung knüpfte jedoch die Innung die Bedingung, dass der Lehrling noch ein halbes Jahr auf Kosten seines bisherigen Lehrmeisters bei einem anderen Innungsmeister nachzulernen, und dass der frühere Lehrmeister dem Lehrling während der Nachlehrzeit monatlich 12 Mk. zu zahlen habe. Die Innung nahm an, dass im vorliegenden Falle den Lehrmeister die Schuld dafür treffe, dass der Lehrling die Prüfung nicht bestand; der Meister habe es bei der Ausbildung des Lehrlings an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen. Die zuständige Handwerkskammer erkannte diesen Beschluss als gerechtfertigt und gesetzlich zulässig an.

Wirksame Reklame für den Absatz der Leuhr Tick-Tack. Ein geschätzter Kollege, welcher zu Weihnachten einen sehr guten Absatz der Leuhr erzielt hat, verdankt denselben einer Notiz, die er einer Tageszeitung seines Wohnortes zur Veröffentlichung übergab. Die kurzgefasste Reklame hatte folgenden Wortlaut: „Eine Leuhr. Als Unterhaltung für Kinder ist zur Zeit eine Neuheit im Handel, die geeignet ist, ein Lehrmittel ersten Ranges zu werden, da sie der Jugend nichts Geringeres beibringt, als die Kenntnisse vom Bau der Uhr. Die „Leuhr Tick-Tack“, so heisst die Neuheit, welche wir zu sehen in der Uhrenhandlung des Herrn N. N. Gelegenheit hatten, wird nur in zerlegtem Zustande verkauft und muss von den Kindern nach der beigegebenen Anweisung selbst zusammengesetzt werden. Welche Freude es dem Kinde bereitet, wenn durch seine eigene Tätigkeit die Uhr in Gang gebracht worden ist, kann man sich erklären, und da die Uhr auch ein wirklicher Zeitmesser ist, so können wir dieselbe als Geschenk für die Jugend nur doppelt empfehlen, zumal der Preis nur 3,50 Mk. beträgt.“

Uhren in der Berliner Strassenbahn. Die „Grosse Berliner“, wie die Strassenbahngesellschaft in der Reichshauptstadt allgemein genannt wird, hat einen auch für andere Städte sehr beachtenswerten Versuch mit der Anbringung von Uhren in den Wagen gemacht. Im Einverständnis mit dem Polizei-Präsidium als Aufsichtsbehörde sind von einer Berliner Firma vier Strassenbahnwagen der Linie Landsberger Allee — Zoologischer Garten mit besonders für diesen Zweck konstruierten Uhren ausgerüstet worden. Zunächst gilt es, bei diesen Versuchen den Widerstand zu ermitteln, den das Räderwerk gegen das Stossen der Wagen bei der Fahrt bietet, um die richtige Gangart der Uhren festzustellen. Aus diesem Grunde sind zwei Uhren fest an die Decke der Wagen geschraubt, die dritte ist durch Gummipfatten gegen das ruckweise Stossen geschützt, während die vierte Uhr frei schwebend an Ketten aufgehängt ist. Von dem Resultat dieser Versuche wird es abhängen, ob und in welcher Art auch die übrigen Wagen der Berliner Strassenbahn nach und nach mit Uhren ausgerüstet werden.

Aus Hannover. Der Uhrmachergehilfe Löhser wurde wegen wiederholter Unterschlagungen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Ueber den Stand der Uhren-Industrie im Jura wird neuerdings berichtet: „Leider hat in Biel, Chaux-de-fonds und St. Immer die Verbesserung der Geschäftslage, die man im Monat Oktober erwarten zu dürfen glaubte, keine Dauer. Wie es scheint, betrafen die damaligen Bestellungen nur das übliche Geschäft der Festtage. In der Tat wurden im Monat November viel weniger Uhrgehäuse von den Kontrollämtern abgestempelt als im Oktober. Die Zahl der Gehäuse beträgt für den Monat November 303977 Stück, goldene wie silberne, während im Oktober deren 345705 Stück gestempelt wurden. Das macht schon einen bedeutenden Unterschied, obgleich man annehmen kann, dass die Uhrenfabrikanten trotzdem noch regelmässig beschäftigt sind. Wenn wir die Fabrikation der Uhrgehäuse in den ersten elf Monaten des Jahres der von 1901 gegenüberstellen, so sind bis jetzt 2995288 Uhren gefertigt worden, während 1901 die Zahl der in derselben Zeit gelieferten Gehäuse bis auf 4048243 stieg, was einen Unterschied von 1052937 beträgt zu Ungunsten des laufenden Jahres.“

Aus Berlin; eine gute Anregung für das Leihamt. Einem Badegaste war in Heringsdorf eine goldene Uhr im Werte von 400 Mk. gestohlen worden. Die Uhr hatte ihren Weg zum königlichen Leihamt in Berlin gefunden und war dort von einem Manne, welcher als Legitimation Steuerpapiere vorlegte, versetzt worden. Der Bestohlene verlangte nun vom Leihamt die Herausgabe der Uhr ohne Erstattung des gewährten Darlehens. Das Leihamt verweigerte aber diese Erstattung, und so strengte denn der Bestohlene gegen den Fiskus die Klage an. Der Fiskus ist in zwei Instanzen zur Herausgabe ohne Erstattung des Darlehens verurteilt worden. In dem Urteile des Kammergerichts wird ausgeführt, dass der Verpfänder der Uhr nicht zu den Personen gehörte, die nach § 7 des Reglements für das Leihamt als „unverdächtig“ gelten. Die Legitimationsführung dürfte in diesem Falle nicht genügen, vielmehr musste der Verpfänder verdächtig erscheinen, weil dem Leihamt durch das Polizei-Präsidium in einer Bekanntmachung des Polizeiblattes mitgeteilt worden war, dass „eine

goldene Repetier-Remontoir-Savonnetteuhr, Nr. 2816, Reg.-Nr. 81684 F., Wert 400 Mk.“ in Heringsdorf gestohlen worden sei. Diese Mitteilung hätte, wie das Kammergericht in seinem von den „Bl. f. Rpf.“ veröffentlichten Erkenntnis des weiteren ausführt, das Leihamt bei der Prüfung der Verdächtigkeit des Verpfänders nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Das Durchgehen sämtlicher Polizeiblätter bei der Prüfung wäre allerdings zeitraubend und mit dem Geschäftsgange kaum vereinbar. Es wäre aber ein Leichtes, bezüglich der genau beschriebenen Gegenstände, insbesondere Uhren, auf Grund der Beschreibungen des Polizeiblattes ein Verzeichnis zu führen. Dieses wäre mit geringem Zeitaufwand auf dem Laufenden zu erhalten und so in ganz kurzer Zeit eine Kontrolle der zum Versatz angebotenen Gegenstände vorzunehmen. Wäre ein solches Verzeichnis vorhanden gewesen, so hätte der Beamte des Leihamts, der tagtäglich mit Uhren zu tun hat, die zum Versatz angebotene Uhr als die im Polizeiblatt angegebene erkennen, den Verpfänder als verdächtige Person im Sinne des § 7 des Reglements behandeln müssen und von ihm die Uhr demnach nicht als Pfand annehmen dürfen. Ist die Annahme dennoch geschehen, so muss die Uhr an den Kläger herausgegeben werden, und zwar nach § 20 des Reglements, ohne dass die Erstattung des Darlehens verlangt werden kann.

Einbruchsdiebstahl in Leipzig ist nachts in einem Juwelierladen in der Nürnberger Strasse verübt worden. Der Dieb erlangte etwa 100 goldene Herren- und Damenringe mit verschiedenfarbigen Steinen, teilweise mit Brillanten besetzt; 13 goldene Herrenuhrketten verschiedener Façon, darunter etwa fünf Panzerketten; acht Brillantbroschen verschiedener Façon in grünen Etais mit weissem Atlas ausgeschlagen, in denen sich die Firmenbezeichnung „Felix Gerhardt, Juwelier, Leipzig“ befindet; eine goldene Herren-Remontoir-Savonnetteuhr, die Deckel auffallend tief graviert; zwei goldene Herrenringe mit a jour gefassten Brillanten. Der Wert der Schmucksachen beziffert sich auf etwa 2300 Mk.

Einbruchsdiebstahl in Charlottenburg. In das Uhrengeschäft von Paul Treuk, Spandauer Strasse, sind nachts Diebe eingedrungen. Durch die nach dem Hausflur liegende Tür, aus der sie das Schloss heraus schnitten, haben sie sich in den Laden begeben, dort Uhren, Ketten und Ringe im Werte von mehr als 2000 Mk. sich angeeignet und dann das Geschäft durch die nach der Strasse führende Tür, in der der Inhaber den Schlüssel hatte stecken lassen, verlassen. Die Tat scheint um Mitternacht verübt worden zu sein. Nachbarn, die beim Kartenspiel beschäftigt waren, hörten um diese Zeit ein Geräusch, das aus dem Treukschen Laden kam. Sie achteten aber nicht sonderlich darauf, weil sie glaubten, der Geschäftsinhaber selbst befände sich im Laden und stelle eine neue Auslage her.

Ueber die Erteilung von Rat, Auskunft und Empfehlung schreibt die Zeitschrift „Die Woche“ folgendes: „Jemand, der einen anderen um eine Auskunft bittet, kann im allgemeinen den Befragten nicht verantwortlich machen, wenn er mit der Befolgung des Rates Schaden erleidet. Er muss auf eigene Gefahr handeln und sich die Folgen zuvor überlegen. Von dem Ratenden kann nicht verlangt werden, dass er sich besondere Mühe auch noch um die Angelegenheiten Dritter gibt und womöglich daraus Misslichkeiten hat. Anders freilich, wenn derjenige, der die Auskunft erteilt, absichtlich falsche Angaben macht, um dem anderen einen Schabernack anzutun. Hier haftet er für den ganzen Schaden. Fragt man jemand, ob ein Dritter kreditwürdig ist, und es wird gegen besseres Wissen die Frage verneint, so kann man nachher von seinem Gewährsmann den Schaden ersetzt verlangen, der dadurch entstand, dass das Geschäft nicht abgeschlossen wurde. Ebenso kann der Dritte Schadenersatz wegen Kreditgefährdung verlangen. In gleicher Weise haftet derjenige für einen falschen Rat, der mit dem Ratsuchenden in einem näheren Verhältnis steht, das ihn zur Sorgfalt verpflichtet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Rat oder Auskunft entgeltlich erteilt werden, z. B. bei Auskunftsbureaus und Rechtsanwälten. Aber auch, wenn man einen Sachverständigen in einer sein Fach betreffenden Angelegenheit befragt; man muss ihm allerdings sagen, dass man seinen Rat befolgen würde. Natürlich muss der Auskunftgebende dann haften, wenn die Haftung besonders ausgemacht wird. Dies ist anzunehmen, und deshalb verpflichtet ein Rat hier stets, bei einer zwischen den Beteiligten bestehenden Geschäftsverbindung, auch wenn nur eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Ein Bankier haftet daher stets, wenn er jemand eine falsche Auskunft über den Stand von Papieren gibt und diesem daraus Schaden entsteht. Auch ein Beamter ist haftpflichtig, wenn er Dritten gegenüber zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, wie dies nicht selten vorkommt.“

Ist die Zahl 1903 eine Primzahl? Ohne nähere Prüfung hält wohl mancher die Jahreszahl des neuen Jahres 1903 für eine Primzahl, d. h. eine Zahl, die nur durch 1 oder sich selbst teilbar ist. Wer aber die Teilbarkeitsregel der Zahl 11 kennt, sieht sofort, dass 1903 durch 11 teilbar ist. Die Regel heisst: Eine Zahl ist ohne Rest durch 11 teilbar, wenn die Quersumme (d. h. die Summe der Ziffernwerte ohne Rücksicht auf deren Stellenwert) der in den geraden Stellen stehenden Ziffern gleich ist der Quersumme der in den ungeraden Stellen stehenden Ziffern, oder wenn die eine Quersumme um 11 oder um ein Mehrfaches von 11 (z. B. 22, 33) grösser ist als die andere. In der Zahl 1903 ist die Quersumme der ungeraden Stellen 1 und 0 gleich 1 und die der geraden Stellen 9 und 3 gleich 12; beide Quersummen differieren um 11, demnach ist 1903 durch 11 teilbar. Teilt man 1903 durch 11, so erhält man 173, eine Zahl, deren Quersumme wieder 11 ist. Bildet man von dem Dividendus 1903, dem Divisor 11 und dem Quotienten 173 die Quersumme, bis man einstellige Zahlen erhält, so ist die Quersumme (2) des Divisors gleich der (2) des Quotienten und beider Produkt (2×2) gleich der Quersumme (4) des Dividendus. Schliesslich ist die Summe der Ziffern des Divisors (11) und des Quotienten (173) gleich der Quersumme des Dividendus (1903). Wer nach Pythagoreischem Muster in Zahlensymbolik macht, kann sich für das neue Jahr aus obigem Zahlenspiel mancherlei Angenehmes deuten, er vergesse dabei aber nicht die Quersumme des Jahres 1903, und das ist eine 13!